

sowie betonend, dass die Staaten in der Region sicherstellen müssen, dass Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die ihnen geliefert werden, nicht an illegale bewaffnete Gruppen abgezweigt oder von diesen genutzt werden,

unter Hinweis auf das von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung der Republik Ruanda am 9. November 2007 in Nairobi unterzeichnete gemeinsame Kommuniqué¹⁵² und das Ergebnis der vom 6. bis 23. Januar 2008 in Goma (Demokratische Republik Kongo) abgehaltenen Konferenz für Frieden, Sicherheit und Entwicklung in Nord- und Südkivu, die zusammen einen erheblichen Fortschritt bei der Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens und anhaltender Stabilität in der Region der Großen Seen darstellen, und ihrer vollständigen Durchführung mit Interesse entgegensehend,

unter Begrüßung des Inkrafttretens des Paktes über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen und betonend, wie wichtig seine volle Umsetzung ist,

mit der erneuten Aufforderung an die Staaten der Region, ihre Zusammenarbeit weiter zu vertiefen, um den Frieden in der Region zu konsolidieren,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1011 (1995) verhängten Verbote aufzuheben;

2. *beschließt außerdem*, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Ruanda aufzulösen.

Auf der 5931. Sitzung einstimmig verabschiedet.

B. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind¹⁵³

Beschluss

Auf seiner 5741. Sitzung am 14. September 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Juli 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2007/539)¹⁵⁴.

**Resolution 1774 (2007)
vom 14. September 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1505 (2003) vom 4. September 2003,

eingedenk des Wortlauts von Artikel 15 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, den der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1503 (2003) vom 28. August 2003 angenommen hat,

¹⁵² S/2007/679, Anlage.

¹⁵³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Herrn Hassan Bubacar Jallow erneut zum Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ernennen¹⁵⁴,

unter Hinweis darauf, dass er den Gerichtshof in seiner Resolution 1503 (2003) aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen (Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs),

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1534 (2004) vom 26. März 2004, in der er betonte, wie wichtig die vollinhaltliche Durchführung der Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs ist, und in der der Gerichtshof nachdrücklich aufgefordert wurde, entsprechende Maßnahmen vorzusehen und zu ergreifen,

beschließt, Herrn Hassan Bubacar Jallow mit Wirkung vom 15. September 2007 erneut für eine vierjährige Amtszeit zum Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ernennen, wobei diese Amtszeit durch den Sicherheitsrat früher beendet werden kann, wenn der Gerichtshof seine Tätigkeit abgeschlossen hat.

Auf der 5741. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5937. Sitzung am 18. Juli 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Gleichlautende Schreiben des Generalsekretärs vom 13. Juni 2008 an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/436)¹⁵⁵.

Resolution 1824 (2008) vom 18. Juli 2008¹⁵⁵

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 13. Juni 2008, dem das an den Generalsekretär gerichtete Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda („Gerichtshof“) vom 6. Juni 2008 beigelegt ist¹⁵⁶,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002 und 1449 (2002) vom 13. Dezember 2002,

insbesondere unter Hinweis auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004, in denen er den Gerichtshof auffordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

darin erinnernd, dass der Rat am 13. Juni 2006 in seiner Resolution 1684 (2006) beschloss, die Amtszeit von elf der ständigen Richter des Gerichtshofs bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern, und dass der Rat am 13. Oktober 2006 in seiner Resolution 1717 (2006)

¹⁵⁴ Siehe S/2007/539.

¹⁵⁵ Der Präsident des Sicherheitsrats übermittelte dem Präsidenten der Generalversammlung den Wortlaut der Resolution 1824 (2008) mit Schreiben vom 21. Juli 2008 (A/62/910).

¹⁵⁶ S/2008/436.